VERORDNUNG (EWG) Nr. 3192/92 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2363/92 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 (2), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zusammenhang mit der Anwendung der vorbeugenden Destillation gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2363/92 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3078/92 (4), hatten die Erzeugermitgliedstaaten einige Schwierigkeiten für die rechtzeitige Verbreitung der notwendigen Informationen an die Weinbauern zu sorgen. Damit die Destillationsmaßnahme möglichst wirksam durchgeführt werden kann, sollte die Frist verlängert werden, die der Vorlage der für diese Destillation unterzeichneten Verträge und Erklärungen gesetzt ist. Diese Frist muß unbedingt eingehalten werden.

Es ist überdies auf den zwingenden Charakter der Verpflichtung hinzuweisen, der Kommission zur Ermöglichung einer zufriedenstellenden Verwaltung der im Weinwirtschaftsjahr durchzuführenden Maßnahmen bis zum 30. November 1992 die neuesten Angaben zu den zum 6. November im Rahmen der betreffenden Destillation gezeichneten Mengen mitzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2363/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird der „31. Oktober 1992" durch den „6. November 1992" ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

   „Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. November 1992 die Mengen mit, für welche zum 6. November Verpflichtungen eingegangen wurden und die genehmigt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 230 vom 13. 8. 1992, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 310 vom 27. 10. 1992, S. 21.